

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der contentteam AG
(nachfolgend: „contentteam“)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bedingungen**

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für jeden Vertrag, den contentteam oder ein mit contentteam im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit dem Vertragspartner schließt.
2. Etwaige Einkaufs-, Beschaffungs- und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Vertragspartner in seiner Bestellung hierauf Bezug nimmt und contentteam nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

§ 2 - Auftragserteilung und Durchführung

1. Angebote von contentteam sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Unterschrift beider Vertragspartner oder durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden und seiner Annahme seitens contentteam durch Gegenzeichnung oder schriftliche Bestätigung unter Einbeziehung der jeweiligen Leistungsbeschreibung zustande. Ausschließlich der so bestätigte Vertragsinhalt und ergänzend diese AGB sind Grundlage für die Leistungserbringung durch contentteam. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung von contentteam sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
2. contentteam wird sich ständig über die Marktentwicklung und den jeweiligen Stand der Technik auf dem Laufenden halten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse bei der Durchführung von Verträgen berücksichtigen.
3. Der Vertragspartner wird contentteam sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, die contentteam zur Durchführung eines Vertrages benötigt. Dies gilt insbesondere für Systempläne, Programme, Hardwareunterlagen, Codes oder Dateien in entsprechenden Dateiformaten für den Inhalt einer Website. Die Übergabe erfolgt über die im jeweiligen Vertrag bezeichneten Medien.
4. Der Vertragspartner ist im Übrigen verpflichtet, contentteam bei der Durchführung der Verträge unentgeltlich in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Insbesondere schafft der Vertragspartner unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Durchführung eines Vertrages erforderlich sind. Dies umfasst die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle Standorte an denen contentteam Installationen und/oder Projekte durchführen soll, über ausreichende Elektrizitätsversorgung, eine sichere Arbeitsumgebung sowie hinreichende Stellflächen für Service- und Technikeinrichtungen verfügen und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus hinreichend gesichert sind.
5. contentteam und der Vertragspartner benennen je einen Projektleiter als Ansprechpartner und einen Vertreter für den Verhinderungsfall. Diese sind für die Kommunikation zwischen den Parteien im Rahmen der Durchführung von Verträgen zuständig und in allen Fragen für die von ihnen repräsentierte Partei vertretungsberechtigt. Sofern erforderlich, führen sie unverzüglich eine Entscheidung der jeweils von ihnen vertretenen Partei herbei.

§ 3 - Änderung der Leistung

1. Der Vertragspartner kann contentteam mit nachträglichen Änderungen in Inhalt und Umfang vereinbarter Leistungen beauftragen, sofern dies für contentteam zumutbar ist und, falls andere vertragliche Regelungen im Sinne der nachfolgenden Ziff. 2 von derartigen Änderungen berührt werden, auch hierüber eine Einigung erzielt worden ist.
2. Berühren Änderungen i. S. von vorstehender Ziff. 1 andere vertragliche Regelungen (z.B. Preise, Ausführungsfristen, Abnahmemodalitäten), werden die Vertragsparteien die durch die Änderung bedingte Anpassung des betreffenden Vertrages (z.B. Preis- oder Terminanpassungen) vereinbaren. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung wird contentteam die Arbeiten mangels anderweitiger Absprache zwischen den Projektleitern im Einzelfall nach der bisherigen Vereinbarung fortsetzen.

§ 4 - Vertragstypen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Verträge:

1. Lizenzverträge nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 a) dieser AGB;
2. Supportverträge nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 b) dieser AGB;
3. Web-Projekt-Verträge nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 c) dieser AGB;
4. Housing / Hosting-Verträge nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 d) dieser AGB;
5. Projektverträge nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 e) und 2 f) dieser AGB.

§ 5 – Vergütung/Zahlungsverzug

1. Mangels abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien im Einzelfall erfolgt die Abrechnung auf der Basis des Zeitaufwandes, wobei die Stundensätze in der jeweils im Zeitpunkt des Angebotes von contentteam gültigen Preisliste zur Anwendung gelangen. Die jeweils gültige Preisliste wird dem Vertragspartner auf Wunsch jeweils vor Abschluss eines Vertrages zur Verfügung gestellt.
2. contentteam ist berechtigt, aufwandsabhängige Vergütungen jeweils zur Mitte und zum Ende eines Kalendermonats und/oder zum Abschluss eines Projektes in Rechnung zu stellen, sofern nicht etwas Abweichendes vertraglich vereinbart wird.
3. Zahlungen sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug vom Vertragspartner zu erbringen.
4. Fahrtkosten und -spesen werden nach den steuerlichen Grundsätzen und sonstige Auslagen nach Anfall erstattet. Reisezeiten von contentteam zum Vertragspartner und zurück werden zu 50% als Arbeitszeiten berechnet.
5. contentteam ist berechtigt, die ihr von Dritten im Rahmen der Ausführung eines Vertrages in Rechnung gestellten Beträge sofort, d. h. vor Abnahme der Leistung, in Rechnung zu stellen.
6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.
7. Einwendungen gegen die Rechnungshöhe hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Monat nach dem Rechnungsdatum schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; auf diese Rechtsfolge einer nicht rechtzeitigen Einwendung weist contentteam in den Rechnungen jeweils hin.
8. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 288 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt contentteam vorbehalten.
9. Tritt nach dem Abschluss eines Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Vergütungsanspruch von contentteam gefährdet erscheint, oder erfährt contentteam erst nach Vertragsschluss unverschuldet von einer solchen Verschlechterung, kann contentteam die Erbringung der geschuldeten Leistungen solange verweigern, bis die jeweilige Vergütung bezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wurde.
10. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig zugesprochenen Ansprüchen aufrechnen und nur in Bezug auf solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
11. contentteam ist berechtigt, ihre Vergütungsansprüche an Dritte abzutreten.

§ 6 - Leistungszeit/Übergabe/Abnahme

1. Termine für die Leistungserbringung durch contentteam sind nur verbindlich, wenn contentteam diese schriftlich als verbindlich bestätigt und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung rechtzeitig bewirkt hat. Hält contentteam verbindliche Leistungstermine nicht ein, so hat der Vertragspartner zunächst eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Vertragserfüllung ablehne. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Vertragspartner von dem betreffenden Vertrag zurücktreten. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nach Abschnitt 1 § 10 (Haftungsbeschränkungen) vorbehalten sind.
2. Soweit werkvertragliche Leistungen geschuldet sind, hat der Vertragspartner diese nach Bereitstellung durch contentteam abzunehmen. Der Vertragspartner ist berechtigt und auf Wunsch

- von contentteam verpflichtet, Teilabnahmen von wirtschaftlich abtrennbaren Werkteilen vorzunehmen.
3. Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Abnahmeerklärung binnen 10 Werktagen nach Bereitstellung. Sie gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung nicht schriftlich unter Angabe der Gründe die Abnahme verweigert, wobei contentteam auf diese Rechtsfolge bei Bereitstellung der Leistung besonders hinweisen wird. Es steht contentteam frei, eine Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB zu erwirken. Wird die Fertigstellungsbescheinigung erteilt, hat contentteam gegenüber dem Vertragspartner einen Anspruch auf Ersatz derjenigen Kosten, die contentteam für die Erstellung der Fertigstellungsbescheinigung entstanden sind, soweit diese der Höhe nach üblich sind.
 4. Sonstige Leistungen werden an den Vertragspartner in sachgerechter Weise, etwa durch Aushändigung von Datenträgern übergeben.

§ 7 - Gewährleistung

1. Für lizenz- und werkvertragliche Leistungen gilt folgendes:
 - (a) contentteam gewährleistet, dass der Gegenstand der Leistung der Leistungsbeschreibung des Vertrages entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die seine nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung aufheben oder mindern. Technische Daten, Werbeaussagen und Qualitätsbeschreibungen von contentteam stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich als solche von contentteam bestätigt.
 - (b) Die Gewährleistungsdauer beträgt 6 Monate und beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit der Abnahme bzw. der Abnahme der betroffenen Teilleistungen und bei sonstigen gewährleistungspflichtigen Leistungen mit der Übergabe.
 - (c) Im Falle der Mangelhaftigkeit im Sinne von vorstehender Ziff. 1a wird der Vertragspartner contentteam unverzüglich schriftlich benachrichtigen und mit allen verfügbaren Informationen, sei es in schriftlicher oder elektronischer Form, in die Lage versetzen, den Fehler zum Zwecke der Mängelbeseitigung zu reproduzieren. Sofern festgestellte Mängel auf von contentteam gelieferter Hardware beruhen, wird contentteam die festgestellten Mängel nach eigener Wahl entweder durch unentgeltliche Nachbesserung oder durch unentgeltlichen Austausch fehlerhafter Teile oder Hardwarekomponenten beheben. Ausgetauschte Teile oder Hardwarekomponenten gehen in das Eigentum von contentteam über.
 - (d) Weist contentteam dem Vertragspartner nach, dass von ihm gerügte angebliche Mängel der ihm übergebenen Leistungen keine Mängel darstellen, insbesondere dass die Leistungen durch die dem Pflichtenheft zugrunde liegenden Angaben des Vertragspartners oder sonstige Anweisungen des Vertragspartners selbst vorgegeben sind, so ist dieser zum Ersatz aller in Zusammenhang mit der Bearbeitung der Mängelrüge entstandenen Aufwände gemäß der gültigen Preisliste von contentteam verpflichtet.
 - (e) Solange contentteam Mängelbeseitigungsmaßnahmen durchführt, hat der Vertragspartner kein Recht auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung), sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorliegt.
 - (f) Keine Gewährleistung wird für Vertragsprodukte übernommen, die durch den Vertragspartner oder Dritte unsachgemäß benutzt, gewartet oder installiert werden, insbesondere wenn sie auf einer von contentteam nicht freigegebenen Systemkonfiguration betrieben oder Bedingungen ausgesetzt werden, die nicht den in der contentteam Dokumentation ausgewiesenen Umgebungs- oder Betriebsbedingungen entsprechen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass solche Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
 - (g) Gewährleistungsansprüche dürfen nur im Zusammenhang mit der zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten abgetreten werden.
 - (h) Keine Gewähr besteht im Übrigen für Vertragsprodukte, die ohne Zustimmung von contentteam verändert, erweitert oder mit anderen Programmen verbunden werden.
2. Dienstvertragliche Leistungen werden mit kaufmännischer

Sorgfalt erbracht; im Übrigen wird hierfür keine Gewährleistung übernommen.

§ 8 - Schutzrechtsverletzungen

1. **Freistellung.** contentteam wird einen Anspruch, der gegen den Vertragspartner wegen der angeblichen Verletzung eines Patents, Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder eines anderen Schutzrechtes eines Dritten durch die Benutzung eines gemäß eines Vertrages von contentteam zur Verfügung gestellten Leistungsgegenstandes („Vertragsprodukt“) in Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Europäischen Union erhoben wird, auf eigene Kosten abwehren oder, soweit dies im Ermessen von contentteam tunlich erscheint, vergleichen. contentteam wird dem Vertragspartner sämtliche im Zusammenhang hiermit gerichtlich rechtskräftig auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge erstatten, vorausgesetzt, (i) der Vertragspartner unterrichtet contentteam unverzüglich schriftlich über einen derartigen Anspruch und (ii) der Vertragspartner behält contentteam die alleinige Kontrolle darüber vor, ob die Ansprüche abgewehrt oder verglichen werden, und (iii) der Vertragspartner gewährt contentteam alle sachdienlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung. contentteam haftet nicht für Kosten und Schadenersatzbeträge, die dem Vertragspartner aufgrund eigener Maßnahmen oder Erklärungen entstehen, denen contentteam nicht vorab schriftlich zugestimmt hat.
2. **Beschränkte Rechte.** Wird die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein Vertragsprodukt geltend gemacht oder ist hiermit nach contentteams Auffassung mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen, kann contentteam in eigenem Ermessen entweder (i) dem Vertragspartner unentgeltlich das weitere Nutzungsrecht an dem betreffenden Vertragsprodukt verschaffen oder (ii) das Vertragsprodukt unentgeltlich in der Weise ersetzen oder ändern, dass Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden und die Funktionalität im mindestens vergleichbaren Funktionsumfang oder mit mindestens vergleichbarer Leistungsfähigkeit erhalten bleibt oder (iii) dem Vertragspartner gegen Rückgabe des betreffenden Vertragsproduktes, das eine Schutzrechtsverletzung begründet, die bezahlte Vergütung abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgeltes für den Zeitraum, in dem das Produkt vom Vertragspartner genutzt werden konnte, auf der Basis einer 48-monatigen linearen Abschreibung zurückerstatten.
3. **Haftungsausschlüsse.** Die Verpflichtungen von contentteam gemäß vorgenannter Ziffern 1 und 2 bestehen nicht, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Verletzungen von Schutzrechten, die (i) auf die Veränderung eines Vertragsproduktes ohne vorherige schriftliche Zustimmung von contentteam zurückzuführen sind oder (ii) durch die Benutzung eines Vertragsproduktes oder von Teilen hiervon in Verbindung mit anderen Produkten, Prozessen oder Materialien, die nicht von contentteam stammen, empfohlen oder genehmigt worden sind, verursacht werden oder (iii) darauf zurückzuführen sind, dass der Vertragspartner beanstandete Verletzungshandlungen fortsetzt, nachdem er über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unterrichtet worden ist oder ihm Änderungen des Vertragsproduktes angeboten worden sind, welche die behauptete Verletzung verhindert hätten oder (iv) auf die Benutzung eines anderen als des jeweils neuesten dem Vertragspartner von contentteam zur Verfügung gestellten Releases eines Vertragsproduktes zurückzuführen sind, es sei denn, die beanstandete Verletzung wäre auch durch die Benutzung dieses neuesten Releases nicht vermieden worden oder (v) durch die Benutzung eines Vertragsproduktes in Widerspruch zu den Bestimmungen eines hiernach geschlossenen Vertrags verursacht werden. Der Vertragspartner ist seinerseits verpflichtet, contentteam von allen Schäden und Kosten freizustellen bzw. diese zu ersetzen, die dieser infolge einer der vorstehend genannten Umstände und eines hieraus resultierenden Verletzungstatbestandes entstehen.
4. **Abschließende Regelung.** Über die vorstehend geregelten Rechte hinaus bestehen im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein Vertragsprodukt keine weiteren Ansprüche des Vertragspartners, soweit solche nicht nach Abschnitt 1 § 10 (Haftungsbeschränkungen) bestehen.

§ 9 – Verschwiegenheitspflicht

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Durchführung von hiernach zustande kommenden Verträgen bekannt werden, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geplante Werbemaßnahmen der jeweils anderen Partei, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht außerhalb des Vertragszwecks für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Solche Informationen dürfen ausschließlich an solche Mitarbeiter weitergegeben werden, die die jeweilige Information für Zwecke der Vertragsdurchführung benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsbestimmung verpflichtet hat.
2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren über die Beendigung der Vertragsdurchführung hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter der jeweiligen Partei.
3. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich nicht auf solche Informationen, die (i) der anderen Vertragspartei vor ihrem Erhalt durch die offen legende Vertragspartei bekannt waren, oder (ii) ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt werden, oder (iii) der empfangenden Vertragspartei durch einen Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden, oder (iv) von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) nach gesetzlichen Vorschriften offen zu legen sind.
4. Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Vertragsinhalt und/oder den Vertragspartner beziehen, darf contentteam nach Einwilligung des Vertragspartners Dritten aushändigen oder zugänglich machen; der Vertragspartner wird die Einwilligung nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern.
5. Solange der Vertragspartner produktiv ein Vertragsprodukt nutzt, kann contentteam den Vertragspartner als Referenzkunden unter Verwendung seines Firmenlogos benennen.

§ 10 - Haftungsbeschränkungen

1. contentteam haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung, quasivertraglicher Haftung, positiver Vertragsverletzung oder fahrlässiger Verletzung von Gewährleistungspflichten, ausschließlich dann, wenn Schäden
 - (a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch contentteam in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht werden, oder
 - (b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von contentteam zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gem. § 309 BGB.
2. Haftet contentteam gem. vorstehender Ziff. 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen oder leitenden Angestellten von contentteam vorliegen, so ist die Haftung von contentteam auf solche Schäden und höchstens einen solchen Schadensumfang begrenzt, mit deren Entstehen contentteam bei Abschluss des betreffenden Vertrages aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die Haftung von contentteam für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern von contentteam verursacht werden, die nicht Organe oder leitende Angestellte von contentteam sind, ist auf solche Schäden und höchstens einen solchen Schadensumfang begrenzt, mit deren Entstehen contentteam bei Abschluss des betreffenden Vertrages aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
4. In den Fällen der Ziffern 2 und 3 haftet contentteam nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Der typischerweise vorhersehbare Schadensumfang übersteigt in keinem Fall EUR 250.000,-. Typischerweise vorhersehbare Vermögensschäden (im Gegensatz zu Personen- und Sachschäden) betragen höchstens EUR 100.000,- je Schadensereignis.
6. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet contentteam ebenfalls nur im Rahmen dieses § 10. Eine Haftung von contentteam für solche Schäden entfällt insofern, als sie darauf beruhen, dass der Vertragspartner keine angemessene Vorsorge gegen Datenverluste, insbesondere

durch eine Anfertigung einer Sicherungskopie aller Programme und Daten walten ließ. Die Anfertigung von Sicherungskopien hat in solchen zeitlichen Abständen zu erfolgen, die in dem Tätigkeitsbereich des Vertragspartners üblich sind, mindestens aber einmal täglich.

7. Das von contentteam betriebene Netzwerk ist kein Hochsicherheitssystem und kann schon allein durch seine Anbindung an das Internet und der sich daraus ergebenden, technischen Gegebenheiten keine Gewähr dafür übernehmen, dass der Informationsfluss von und zu contentteam nicht von Dritten abgehört und/oder aufgezeichnet wird. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Internet generell nicht für den Transport hochsensibler und sehr vertraulicher Informationen eignet, sofern der Sender nicht selbst für eine angemessene Datensicherheit (zum Beispiel durch separate Verschlüsselungs- und Authentifizierungs-mechanismen) sorgt. Deshalb haftet contentteam nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch Umgehung des Passwortschutzes und gleichartiger Schutzvorrichtungen (u.a. Firewall-Systeme) gegen unberechtigten Zugriff im Wege des „Hackens“ (d.h. durch sog. IP-Spoofing, sog. DNS-Spoofing oder sog. Webspoofing sowie jede Form des Ausspähens von Daten im Sinne von § 202a StGB, der Datenveränderung im Sinne von § 303a StGB oder der Computersabotage im Sinne von § 303b StGB) auf dem vom Kunden genutzten Server entstehen.
8. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Schadensersatzhaftung gem. den vorstehenden Unterabschnitten gilt auch für etwaige Ansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von contentteam.
9. Schadensersatzansprüche verjähren spätestens ein (1) Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch den Vertragspartner. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
10. Unberührt von Vorstehendem bleibt eine etwaige Haftung von contentteam für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 - Dauer des Vertrages, Beendigung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit dem Zustandekommen eines Vertrages gemäß § 2 Ziff. 1.
2. Verträge laufen, soweit nicht in den nachfolgenden besonderen Bedingungen etwas Anderweitiges geregelt ist, auf unbestimmte Zeit.
3. Beide Parteien sind berechtigt, geschlossene und noch nicht vollständig durchgeführte Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners sowie dessen andauernder Zahlungsunfähigkeit. Im Übrigen gelten die in den besonderen Bedingungen jeweils vorgesehenen Kündigungsrechte.
4. Soweit contentteam kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich hieraus nicht.

§ 12 - Sonstiges

1. **Rechtswahl:** Hiernach geschlossene Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss einer etwaigen Weiterverweisung auf ausländisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) findet keine Anwendung.
2. **Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Erfüllungsort ist Köln, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen einschließlich Scheck- und Wechselklage ist - soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Köln. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Beide Parteien bleiben berechtigt, gerichtliche Verfahren auch am Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand der jeweils anderen Vertragspartei anhängig zu machen.
3. **Abtretung:** Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten gem. einem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von contentteam an Dritte abtreten. Dies gilt nicht, soweit die Abtretung in einem Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.
4. **Rechtsnachfolge:** An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner gebunden.

5. **Gesamte Vereinbarung, Änderung:** Nebenabreden zu einem Vertrag werden nicht getroffen. Die Bestimmungen eines Vertrages können nur schriftlich geändert werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
6. **Vertragserfüllung durch Dritte:** contentteam ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr nach hiernach abgeschlossener Verträge obliegende Verpflichtungen Dritte, einschließlich mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen, einzuschalten.
7. **Teilnichtigkeit:** Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines hiernach geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder nicht durchsetzbar, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des betreffenden Vertrages nicht.
8. **Höhere Gewalt:** Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Vornahme von Zahlungen ist jede Partei von der Erfüllung ihrer hiernach abgeschlossenen Verträgen bestehenden Vertragspflichten solange befreit, als diese infolge höherer Gewalt unmöglich ist. Höhere Gewalt sind insbesondere Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Feuer, Überflutung, behördliche Maßnahmen, Verzug oder Nichterfüllung seitens Zulieferanten, Erdbeben, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder andere von der jeweils leistungswilligen Partei nicht zu vertretenden Umstände.

a) Besondere Bedingungen für Web-Projekt-Verträge

§ 1 - Gegenstand

Diese besonderen Bedingungen regeln die Erstellung von Konzepten für eine Intra-, Extra- oder Internetpräsentation sowie deren Realisierung durch contentteam für den Vertragspartner. Die Einzelheiten der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Konkretisierung erfolgt mittels auf der Basis dieser Leistungsbeschreibung von contentteam zu erstellender und vom Vertragspartner schriftlich zu genehmigender Konzepte. contentteam wird auf Grundlage dieses Konzepts und der vom Vertragspartner - in vereinbarten Dateiformaten - überlassenen Inhalte und Materialien den Intra-, Extra- oder Internetauftritt realisieren (Design, Templates, vereinbarte Funktionalitäten, Datenanbindung, o.ä. gemäß dem schriftlichen Konzept) sowie Anpassungen und Aktualisierungen während der Laufzeit dieses Vertrages erstellen, soweit dies im Einzelnen vertraglich vereinbart ist.

§ 2 - Leistungsumfang

1. contentteam wird die nähere Konzeption des Intra-, Extra- oder Internet-Auftritts erstellen und diese vom Vertragspartner schriftlich genehmigen lassen.
2. Im Rahmen der Entwicklung des Online-Designs wird contentteam einen Prototypen erstellen.
3. Die Entwicklung des Web-Auftritts umfasst, sofern vertraglich vereinbart, das Screen-Design, das Erstellen der Homepage und Unterseiten, die Entwicklung von Bannern, Bildelementen, Illustrationen, Tabellen und Steuerelementen, sowie die Integration von bestehenden Piktogrammen.
4. Im Zuge der Realisierung wird contentteam auf Basis von Konzept und Online-Design die Inhalte gestalten, verlinken und mit entsprechenden Navigationsstrukturen versehen. Abschließend wird der Web-Auftritt dem Vertragspartner zur Abnahme präsentiert.
5. Sofern vereinbart wird contentteam den Web-Auftritt mit allen Seiten auf einen Server aufspielen und damit allgemein zugänglich machen. Der Vertragspartner wird contentteam den Standort und die genaue Bezeichnung des Servers mitteilen.
6. Sollte der Webauftritt auf einem Server von contentteam aufgespielt werden oder der Server des Vertragspartners bei contentteam untergebracht werden, so muss der Vertragspartner ergänzend einen Webhosting- oder einen Webhousing-Vertrag mit contentteam abschließen.
7. Die Projektbetreuung durch contentteam umfasst die enge Abstimmung mit dem Vertragspartner und die Unterstützung des Vertragspartners bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.
8. contentteam wird dem Vertragspartner während der Laufzeit des Web-Projekt-Vertrages Anpassungen und Änderungen vorschlagen und diese umsetzen, sofern sich deren Eignung und Zweckmäßigkeit aus technischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen ergibt. Der Umsetzung solcher Anpassungen und Änderungen muss der Vertragspartner schriftlich zustimmen. Die Vergütung für Anpassungen und Änderungen sind der im Zeitpunkt des Angebots gültigen Preisliste zu entnehmen.
9. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind:
 - (a) der allgemeine Internet-Access,
 - (b) der durch das Anwählen und das vollständige oder teilweise Abrufen des Auftritts anfallende Datentransfer,
 - (c) die Bereitstellung von Speicherplatz auf einem Server von contentteam, um den vertragsgegenständlichen Auftritt für Dritte abrufbar zur Verfügung zu stellen,
 - (d) die Zurverfügungstellung einer Domain für den Auftritt des Vertragspartners
 - (e) der Betrieb von Nachrichtenfächern und die Weiterleitung von E-Mails.

§ 3 - Durchführung

1. Der Vertragspartner stellt contentteam auf seine Kosten die erforderlichen Informationen und Vorlagen zur Verfügung. Die Datenübergabe erfolgt über die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Medien. Sofern die Datenübergabe ausschließlich in digitaler Form vereinbart ist, hat der Vertragspartner den durch die Umsetzung von nicht in digitaler Form vorliegenden Inhalten in digitale Formen entstehenden Aufwand sowie den damit verbundenen Materialeinsatz gesondert zu vergüten. Sollte sich durch fehlerhafte Medien/Dateiformate eine Nachbearbeitung der Dateien durch contentteam als notwendig erweisen, so wird dieser Aufwand gesondert in Rechnung

gestellt.

2. Der Vertragspartner räumt contentteam alle zur Durchführung eines Web- Projekt-Vertrages erforderlichen Rechte an den Informationen und Vorlagen ein, insbesondere das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die gelieferten Informationen und Vorlagen zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch die Nutzung der durch ihn bereitgestellten Vorlagen und Informationen keine Verstöße gegen Schutzrechte Dritter sowie Gesetze (insbesondere straf- und ordnungsrechtliche Bestimmungen) erfolgen. contentteam ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob an dem Arbeitsmaterial, das sie vom Vertragspartner zur Verarbeitung, Verwendung oder Weitergabe erhält, Rechte Dritter bestehen oder darin rechtswidrige oder unrichtige Informationen enthalten sind; diese Prüfung erfolgt allein durch den Vertragspartner.
4. Die für den Web- Projekt-Vertrag maßgebenden Termine sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt. Es können darin Zeitrahmen festgelegt werden für:
 - (a) Erstellung der Konzeption des Intra-, Extra- oder Internet-Auftritts
 - (b) Entwicklung eines Online-Designs (Erstellung Prototyp)
 - (c) Realisierung des Web-Auftritts (Umsetzung der Seiten gemäß Konzeption und Online-Design)
 - (d) Aufspielen des Web-Auftritts mit allen Seiten auf einem ServerDie Zeitrahmen und Termine sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Am Ende einer jeden Phase kann dabei eine Schlussbesprechung vorgesehen werden, bei der die wesentlichen Leistungsergebnisse erläutert und präsentiert werden. Über die Ergebnisse erstellt contentteam ein schriftliches Protokoll. Bei Schweigen des Vertragspartners auf dieses schriftliche Protokoll gilt dieses nach 10 Tagen nach der Übermittlung an den Vertragspartner als genehmigt, wobei contentteam auf diese Rechtsfolge bei Übermittlung des Protokolls besonders hinweisen wird.
5. Zwischentermine stellen für contentteam keine verbindlichen Fristen dar und sind somit nicht verzugsbegründend, außer es wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

§ 4 - Nutzungsrechte

1. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, räumt contentteam dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem zur Durchführung dieses Vertrags erstellten Konzept und den umgesetzten HTML-Dokumenten ein. Dies beinhaltet die Übertragung des erstellten Konzepts und der umgesetzten HTML-Dokumente sowohl in Form des Quell- als auch in Form des Objektcodes. Der Vertragspartner ist insbesondere berechtigt, die vorbezeichneten Gegenstände zu verändern und weiterzuentwickeln.
2. Nicht umfasst von obiger Nutzungsrechts-Übertragung sind die von contentteam eingesetzten Programmier-Werkzeuge und Tools in Form von Compilern oder dergleichen, die diese zur Übersetzung des Quellcodes und Generierung des Objektcodes einsetzt. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er in dem Fall, dass er das Programm nach Beendigung des Vertrags selbstständig weiterentwickeln will, die Nutzungsrechte an den vorstehend genannten oder vergleichbaren geeigneten Werkzeugen erwerben muss, sofern er nicht bereits in Besitz vorstehender Nutzungsrechte ist.
3. Das in Ziffer 1 beschriebene Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Abnahme und vollständiger Entrichtung der geschuldeten Vergütung auf den Vertragspartner über.
4. contentteam ist berechtigt, einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung anzubringen. Der Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, diesen Vermerk ohne Zustimmung von contentteam zu entfernen.

§ 5 - Bereitstellung der Leistung, Abnahme

1. Die Bereitstellung der Leistung für Zwecke der Abnahme (siehe Abschnitt 1 § 6) erfolgt durch contentteam entweder dergestalt, dass von der programmierten Website samt aller dazugehörigen Seiten dem Vertragspartner ein (farbiger) Ausdruck übermittelt wird oder contentteam die fertig gestellte Website auf dem Server zum Abruf über das Internet bereitstellt und sonstige an den Vertragspartner zu übergebende Unterlagen diesem übermittelt.
2. Entspricht die Umsetzung im Wesentlichen den Vorgaben des Konzepts, so hat der Vertragspartner gegenüber contentteam

- binnen 10 Werktagen schriftlich die Abnahme des Auftritts zu erklären. In dem vorbehaltlosen Verlangen des Vertragspartners, den Auftritt auf einem Server zum Abruf für Dritte bereitzustellen, liegt gleichzeitig die Abnahmeerklärung des Vertragspartners.
- Die Abnahme gilt ferner als erteilt, wenn der Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung nicht schriftlich unter Angabe der Gründe die Abnahme verweigert, wobei contentteam auf diese Rechtsfolge bei Bereitstellung der Leistung besonders hinweisen wird. Im Übrigen gilt die Regelung des Abschnitts 1 § 6 Ziffer 3 Satz 3 entsprechend.
 - Während der Realisierungsphase ist contentteam berechtigt, dem Vertragspartner einzelne Bestandteile der Website zur Teilabnahme vorzulegen. Der Vertragspartner ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Website den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

§ 6 - Änderungen

- Auf besonderen Wunsch des Vertragspartners kann das vertragsgegenständliche Konzept oder dessen Umsetzung bis zur Abnahme grundsätzlich geändert werden.
- Das Änderungsverlangen ist contentteam schriftlich unter möglichst genauer Angabe der Änderungswünsche anzuzeigen.
 - contentteam wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Vertragspartner dessen Auswirkung(en) auf das Vertragsgefüge schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen überhaupt möglich sind, sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z.B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitts 1 § 3 Ziffer 2.
 - contentteam wird dem Änderungsverlangen nachkommen, wenn dieses für sie im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

§ 7 – Gewährleistung

Zusätzlich zu den Gewährleistungsregelungen des Abschnitts 1 § 7, gilt folgendes:

- contentteam übernimmt die Gewährleistung dafür, dass der Auftritt im Wesentlichen den Vorgaben des Konzepts entspricht und eingerichtet wird. Abweichungen, die den Gebrauch des Auftritts nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Die vorstehende Gewährleistung umfasst aber nicht solche Mängel, die auf Veränderungen der HTML-Dokumente oder der Inhalte durch den Vertragspartner zurückzuführen sind.
- Für den Abruf von Inhalten werden im Internet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlicher Standards kann das Erscheinungsbild des Auftritts in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Nutzern verwendeten Bildschirme von dem gewohnten, durch die Parteien festgelegten Erscheinungsbild, abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen kann contentteam keinerlei Haftung übernehmen.
- Etwaige nach der Abnahme noch vorhandene Mängel hat der Vertragspartner contentteam unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich unter Beschreibung der Erscheinungsformen mitzuteilen.
- Weicht der Auftritt von den Vorgaben des Konzepts ab und wird die Einsatzmöglichkeit des Programms dadurch erheblich gemindert oder aufgehoben, so ist contentteam dazu berechtigt und verpflichtet, den Mangel auf ihre Kosten zu beseitigen.
- Scheitern Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig, so hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl entweder die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 – Schutzrechte Dritter

Zusätzlich zu den Regelungen über Schutzrechtsverletzungen in Abschnitt 1 § 8, gilt folgendes:

- Der Vertragspartner erklärt, dass sämtliche contentteam für die Durchführung dieses Vertrags überlassenen und im Internet bereitgestellten Inhalte wie Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen usw., Datenbankinhalte und -Strukturen sowie die verwendete Domain frei von Schutzrechten Dritter sind, oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die Durchführung dieses Vertrags zu

- verwenden und insbesondere im Internet darzustellen und/oder zum Abruf für Dritte bereitzustellen.
- Die Einbeziehung der in Ziffer 1 genannten Inhalte in den vertragsgegenständlichen Auftritt geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat contentteam bei einem Verstoß gegen seine Pflichten gemäß § 3 Ziff. 3 sowie vorstehender Ziff. 1 von allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen Dritter, die gegen contentteam in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden, sowie damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen, freizustellen. Von contentteam zu leistende Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse wird der Vertragspartner auf Anforderung durch contentteam unverzüglich zahlen. contentteam wird seine Verteidigung mit dem Vertragspartner abstimmen, soweit wesentliche Interessen von contentteam dem nicht entgegenstehen. Gegen contentteam wegen solcher Ansprüche ergehende Urteile und abgeschlossene Vergleiche lässt der Vertragspartner dem Grunde und der Höhe nach gegen sich gelten. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht, und hat contentteam sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu ersetzen.
 - Im Gegenzug erklärt contentteam, dass das von ihr erstellte Konzept und die HTML-Dokumente ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter oder dass sie berechtigt ist, die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter für die Durchführung dieses Vertrags zu nutzen. contentteam erklärt ferner, dass sie im Besitz der von ihr für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Programmierwerkzeuge ist und dass sie das Recht hat, dem Vertragspartner an dem mit diesen Programmierwerkzeugen erstellten Auftritt die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Vorschriften der Ziff. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend zugunsten des Vertragspartners.
 - Für den Fall, dass gegen den Vertragspartner oder gegen contentteam von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. contentteam hat das Recht, ihr Konzept oder von der Geltendmachung betroffene HTML-Dokumente auszutauschen oder so zu verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist. Die von contentteam vorgenommenen Veränderungen dürfen die Qualität des Auftritts nicht oder nur in zumutbarer Weise beeinträchtigen.
- #### § 9 – Allgemeine Verantwortung des Vertragspartners
- Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm gemäß § 3 Ziff. 1 zur Durchführung dieses Vertrags bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die in Satz 1 genannten Inhalte nicht:
 - gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornographischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.
 - Wettbewerbsverstöße beinhalten.
 - Der Vertragspartner trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seinen Auftritten ausgehenden Verweise (sog. Hyperlinks) auf Inhalte Dritter der in Ziffer 1 genannten Art verweisen.
 - Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von seinem Auftritt aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen.
 - Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die für seine jeweiligen Inhalte verantwortliche(n) Person(en) und/oder etwaige Vertretungsverhältnisse in seinem Auftritt kenntlich zu machen. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist anzugeben, welche Person für welchen Teil des Auftritts verantwortlich ist. Verantwortliche Person ist derjenige, der

abschließend über den ihm zugeordneten Inhalt entscheidet, und kann nur sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, voll geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann und nicht auf Grund eines Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der Vertragspartner haftet gegenüber contentteam dafür, dass er die vorbezeichneten Angaben gegenüber contentteam richtig angibt. Eine diesbezügliche Prüfung durch contentteam findet nicht statt.

5. Im Zweifel hat der Vertragspartner in Fragen, die den vorstehenden § 8 betreffen, sowie in den vorgenannten Ziffern 1-4 auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen. Rechtswidrige Inhalte muss contentteam zurückweisen.

§ 10 - Zusätzliche Haftungsregelung

Zusätzlich zu den allgemeinen Haftungsbeschränkungen des Abschnitts 1 § 10, gilt folgendes:

1. contentteam übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung des Auftritts bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.
2. contentteam ist nicht für den Inhalt des Web-Auftrittes des Vertragspartners verantwortlich. Ebenso wenig haftet contentteam für Schäden, die der Vertragspartner aufgrund von Veränderungen der Website durch ihn selbst oder durch andere Internetbenutzer erleidet. Der Vertragspartner hat den Inhalt der Website (im Hinblick auf die von ihm stammenden Daten) regelmäßig, mindestens in Abständen von 2 Wochen, auf seine Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung durch contentteam erfolgt nicht.
3. contentteam übernimmt keine Haftung dafür, dass es zwischen dem Vertragspartner und Dritten, die durch den vertragsgegenständlichen Auftritt miteinander in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Vertragspartner gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in den vertragsgegenständlichen Auftritt einbezogen, so übernimmt contentteam weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch haftet sie dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dessen Kunden einbezogen werden. contentteam übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass Daten, die der Kunde des Vertragspartners für etwaige Bestellungen z.B. in eigens zu diesem Zweck entwickelte Eingabemasken eingibt, richtig sind oder richtig und unverändert an den Vertragspartner übermittelt werden. Sätze 1, 2 und 3 gelten insbesondere dann, wenn auch die Entwicklung eines Online-Shops zum Gegenstand des vertragsgegenständlichen Auftritts gehört. Bestellungen Dritter, die beim Vertragspartner über den vertragsgegenständlichen Auftritt eingehen, bearbeitet der Vertragspartner ausschließlich auf eigenes Risiko.
4. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die contentteam durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der contentteam -Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen sonstigen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt.

§ 11 - Beendigung des Vertrages

contentteam kann unbeschadet der allgemeinen Bedingungen in Abschnitt 1 den Web-Projekt-Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn der Vertragspartner gegen die in Abschnitt 2 c) § 3 Ziff. 1 oder 3 genannten Pflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche beseitigt. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 - Referenzbenennung

Der Vertragspartner willigt darin ein, dass sein Name im Rahmen der von contentteam erbrachten Leistungen als Referenz publiziert werden kann.

**b) Besondere Bedingungen für Projektverträge
(Bereich „Dienstleistungen“)**

§ 1 - Gegenstand

Diese besonderen Bedingungen regeln von contentteam gegenüber dem Vertragspartner zu erbringende Dienst- und Beratungsleistungen (die „Projektdienstleistungen“). Für werkvertragliche Leistungen gelten die besonderen Bedingungen für Projektverträge im Bereich „Werkverträge“; nachfolgender Abschnitt 2 f).

§ 2 - Leistungsumfang

contentteam wird die Projektdienstleistungen nach den Vorgaben des Vertragspartners in branchenüblicher Qualität nach dem Stand der Technik ausführen und für ausreichende Präsenz von geschultem Personal sorgen, um eine reibungslose Durchführung des Projekts zu gewährleisten. Die Einzelheiten der Projektdienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Inhalt und Umfang der von contentteam zu erbringenden Projektdienstleistungen näher beschreibt.

§ 3 - Durchführung des Vertrages

1. Die Projektdienstleistungen von contentteam werden, soweit erforderlich und zwischen den Parteien nichts Anderweitiges vereinbart ist, an einem im Projektvertrag spezifizierten Standort des Vertragspartners erbracht.
2. Die von contentteam zur Erbringung der Projektdienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter unterliegen keinem Weisungsrecht des Vertragspartners. Sowohl Weisungs- als auch Direktionsrecht werden ausschließlich durch contentteam ausgeübt. Eine Eingliederung der Mitarbeiter in den Betrieb des Vertragspartners findet nicht statt.
3. contentteam verpflichtet sich, die auf dem Dienstgelände des Vertragspartners geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, und dafür Sorge zu tragen, dass das von ihr eingesetzte Personal diese Vorschriften ebenfalls beachtet.

§ 4 - Nutzungsrechte

1. Sofern die Mitarbeiter von contentteam bei der Erstellung von Softwareprogrammen, Dokumentationen oder sonstigen schutzwürdigen Leistungen durch den Vertragspartner mitwirken, wird contentteam – soweit nichts anderes vereinbart ist - dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Nutzungsrechte an den Leistungen der Mitarbeiter auf den Vertragspartner übertragen werden.
2. Die Ergebnisse der in Ziffer 1 genannten Leistungen dürfen nicht für den Einsatz im medizinischen, militärischen, nuklearen oder sonstigen sicherheitskritischen Bereichen bestimmt sein. Ein Einsatz in solchen Bereichen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von contentteam.
3. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Standard-Software durch contentteam erfolgt stets gemäß den besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 a) dieser AGB.

§ 5 - Ergänzende Zahlungsmodalitäten

1. contentteam erhält für die Projektdienstleistungen eine Vergütung auf der Basis des Zeitaufwandes nach Maßgabe den im Projektvertrag spezifizierten Sätze. Werden mehrere Mitarbeiter von contentteam oder mehrere sonstige von contentteam beauftragte Personen gleichzeitig für den Vertragspartner zur Durchführung des Projekts tätig, so kommt für jeden dieser Mitarbeiter oder sonstigen Personen die geleistete Zeit auf der Basis der nach dem Projektvertrag maßgeblichen Sätze in Ansatz.
2. Fahrzeiten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gesondert nach der jeweils aktuellen contentteam Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 6 - Abwerbung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Personalabwerbung gegenüber den Mitarbeitern von contentteam zu betreiben. Bei Verstößen während der Laufzeit des Projektvertrages und bis zwölf (12) Monate nach Beendigung des Projektvertrages ist eine Entschädigungssumme in Höhe von EUR 50.000,- (fünfzigtausend) an contentteam zur Zahlung fällig. contentteam ist darüber hinaus unbeschadet sonstiger Ansprüche zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 7 - Vertragsdauer

Der Projektvertrag tritt mit dem auf der Vorderseite des Projektvertrags genannten Termin in Kraft und endet mit Abschluss des Projektes.

c) **Besondere Bedingungen für Projektverträge
(Bereich „Werkverträge“)**

§ 1 - Gegenstand

Diese besonderen Bedingungen regeln von contentteam gegenüber dem Vertragspartner zu erbringende werkvertragliche Leistungen im Rahmen von Projektverträgen (die „Projektwerkleistungen“). Für Dienst- und Beratungsleistungen gelten die besonderen Bedingungen für Projektverträge im Bereich „Dienstleistungen“; vorstehender Abschnitt 2 e).

§ 2 - Leistungsumfang

contentteam wird die Projektwerkleistungen nach den Vorgaben des Vertragspartners in branchenüblicher Qualität nach dem Stand der Technik ausführen. Die Einzelheiten der Projektwerkleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Inhalt und Umfang der von contentteam zu erbringenden werkvertraglichen Leistung näher beschreibt.

§ 3 – Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Die Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten des Kunden.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, contentteam bei der Erstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Er stellt contentteam alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig oder nützlich sind, unabhängig davon, ob diese Unterlagen in der entsprechenden Leistungsbeschreibung spezifiziert sind. Der Vertragspartner gewährleistet die Richtigkeit und Konsistenz dieser Unterlagen.
3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen Sachmittel (Hardware, Datenträger, etc.) werden contentteam vom Vertragspartner bis zum Ablauf der Gewährleistung zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Die weiteren Mitwirkungspflichten des Vertragspartners ergeben sich aus der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung.
5. Kommt der Vertragspartner seinen vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht nach, so verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen in angemessenem Rahmen. contentteam teilt in diesem Fall dem Vertragspartner die konkret unterlassene Mitwirkung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Ausführungsfristen mit. Sofern contentteam aufgrund einer unterlassenen Mitwirkung des Vertragspartners zusätzliche Aufwände entstehen, sind diese vom Vertragspartner nach der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten.

§ 4 – Abnahme

Durchführung, Fristen sowie weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Abnahme sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung detailliert geregelt.

§ 5 - Nutzungsrechte

1. contentteam behält sich alle Rechte an den vertragsgemäß erstellten Leistungen, Konzepten und Unterlagen (die „Ergebnisse“) vor, gewährt dem Vertragspartner jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ein gebührenfreies und unbefristetes Nutzungsrecht hieran, jedoch ausschließlich für firmeneigene Zwecke.
2. contentteam gewährt dem Vertragspartner vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 3 das nicht ausschließliche und nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigende Recht, (i) die Ergebnisse, auch soweit sie patentfähig und/oder urheberrechtlich geschützt sind, und (ii) alle zugehörigen Informationen innerhalb der Europäischen Union für eigene wirtschaftliche Zwecke zu benutzen. Dies umfasst, soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist, auch die Übergabe des Objekt- und des Quellcodes (Source Code) der von contentteam im Rahmen der Projektdurchführung für den Vertragspartner erstellten Programme.
3. Die Ergebnisse sind nicht für den Einsatz im medizinischen, militärischen, nuklearen oder sonstigen sicherheitskritischen Bereichen bestimmt. Ein Einsatz in solchen Bereichen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von contentteam.
4. Der Vertragspartner darf, soweit nichts anderes vereinbart wird, Ergebnisse nicht an Dritte zu Erwerbszwecken vermieten, verleihen, im Rahmen von EDV-Dienstleistungen oder Time Sharing-Vereinbarungen oder sonst zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder benutzen lassen. Der Vertragspartner darf die ihm hiernach gewährten Nutzungsrechte nur an Dritte übertragen, wenn
- er vorab contentteam schriftlich hiervon unterrichtet;

- der Übertragungsempfänger die Bestimmungen dieser Bedingungen schriftlich als für sich verbindlich anerkennt und
- der Vertragspartner keine Kopien der Ergebnisse zurückbehält.

contentteam kann einer Übertragung widersprechen, wenn der Übertragungsempfänger in einem Wettbewerbsverhältnis zu contentteam steht oder die Übertragung zu einer Verletzung von Exportbestimmungen führen würde.

5. An Ergebnissen, die im Rahmen eines Projektvertrages projektabhängig bzw. anwendungsspezifisch von contentteam für den Vertragspartner neu entwickelt werden, erlangt der Vertragspartner mit deren Entstehung die unter vorstehenden Ziffern 1 bis 3 genannten Rechte zur ausschließlichen Nutzung. Soweit solche Ergebnisse aus bei contentteam vor Beginn der Software-Entwicklung gemäß diesem Vertrag bereits vorhandenen Software-Modulen entwickelt werden, erstreckt sich das ausschließliche Nutzungsrecht des Vertragspartners lediglich auf die vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen, nicht aber auf das zugrundeliegende Modul. Ferner umfasst das ausschließliche Nutzungsrecht des Vertragspartners auch bei projektabhängigen und anwendungsspezifischen Software-Bestandteilen in keinem Fall die zugrundeliegenden Algorithmen und software-technischen Verfahren.
6. Soweit der Vertragspartner berechtigt ist, Ergebnisse im Rahmen der vorstehenden Absätze weiterzugeben, hat er den Empfängern dieselben Beschränkungen aufzuerlegen, denen er gemäß einem Projektvertrag in Bezug auf die Nutzung der Ergebnisse unterliegt.
7. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Standard-Software durch contentteam erfolgt stets gemäß den besonderen Bestimmungen in Abschnitt 2 a) dieser AGB.

§ 6 - Ergänzende Zahlungsmodalitäten

1. contentteam erhält für die Projektwerkleistungen eine Vergütung auf der Basis des Zeitaufwandes nach Maßgabe den im Projektvertrag spezifizierten Sätze. Werden mehrere Mitarbeiter von contentteam oder mehrere sonstige von contentteam beauftragte Personen gleichzeitig für den Vertragspartner zur Durchführung des Projekts tätig, so kommt für jeden dieser Mitarbeiter oder sonstigen Personen die geleistete Zeit auf der Basis der nach dem Projektvertrag maßgeblichen Sätze in Ansatz.
2. Fahrzeiten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gesondert nach der jeweils aktuellen contentteam Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 7 - Abwerbung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Personalabwerbung gegenüber den Mitarbeitern von contentteam zu betreiben. Bei Verstößen während der Laufzeit des Projektvertrages und bis zwölf (12) Monate nach Beendigung des Projektvertrages ist eine Entschädigungssumme in Höhe von EUR 50.000,- (fünfzigtausend) an contentteam zur Zahlung fällig. contentteam ist darüber hinaus unbeschadet sonstiger Ansprüche zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 8 - Vertragsdauer

Der Projektvertrag tritt mit dem auf der Vorderseite des Projektvertrags genannten Termin in Kraft und endet mit Abschluss des Projektes.